

# Behandlungsvertrag

Patient bzw. dessen gesetzliche Vertreter

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Geb. Datum \_\_\_\_\_

( nachfolgend PatientIn genannt)

und die Heilpraktikerin

Nicole Hildebrandt

Neustr. 28

47441 Moers

( nachfolgend Heilpraktikerin genannt)

schließen folgenden Behandlungsvertrag.

## § 1 Vertragsgegenstand

a.) Der Behandlungsvertrag regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen der HeilpraktikerIn und der PatientIn im Sinne der §§ 611ff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien abweichendes nicht schriftlich vereinbart wurde.

b.) Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn die PatientIn das generelle Angebot der HeilpraktikerIn, die Heilkunde gegen ihn auszuüben, durch konkludentes Handeln annimmt und sich an die HeilpraktikerIn zum Zwecke der Beratung, Diagnose oder Therapie wendet.

c.) Die HeilpraktikerIn ist jedoch berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen; insbesondere wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, es um Beschwerden geht, die die Heilpraktikerin aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf oder die ihn in Gewissenskonflikte bringen können. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Heilpraktikers für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung, erhalten.

## § 2 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrags

Die Heilpraktikerin erbringt ihre Dienste gegenüber der PatientIn in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausübung der Heilkunde zur Beratung, Diagnose und Therapie bei der PatientIn, unter Berücksichtigung von eventuellen Behandlungsverboten und ihrer Sorgfaltspflicht, anwendet. Dabei werden häufig auch Methoden angewendet, die schulmedizinisch

nicht anerkannt sind und nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Diese Methoden sind allgemein auch nicht kausalfunktional erklärbar und insofern nicht zielgerichtet. Insofern kann ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden.

### § 3 Mitwirkung der PatientIn

Zu einer aktiven Mitwirkung ist die PatientIn nicht verpflichtet. Die HeilpraktikerIn ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn die PatientIn Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt.

### § 4 Honorierung der HeilpraktikerIn

a.) Der HeilpraktikerIn hat für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar, welches an das GebüH für Heilpraktiker von 1985 angelehnt ist.

b.) Die Honorare sind jeweils nach Rechnungserhalt, per Überweisung auf das angegebene Praxiskonto oder direkt in bar nach Behandlungsabschluss zu begleichen.

c.) Nicht eingehaltene oder kurzfristig (weniger als 24 Stunden vorher) abgesagte Termine werden voll berechnet. Die vorstehende Zahlungsverpflichtung tritt nicht ein, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt.

### § 5 Erstattung der Behandlungskosten durch die Krankenkassen

Die gesetzliche Krankenkassen und Ersatzkassen erstatten die Behandlungskosten für Heilpraktiker in der Regel nicht. Bei Privatkassen bzw. privaten Zusatzversicherung erfolgt die Erstattung von Behandlungskosten nur im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und meist nicht alle Heilkundeverfahren. Auch wird die volle Rechnungshöhe i.d.R. nicht erstattet. Es obliegt der PatientIn sich bei ihrer Krankenversicherung zu erkundigen. Der Honoraranspruch der HeilpraktikerIn gegenüber der PatientIn besteht unabhängig von jeglicher Krankenversicherungsleistung und/oder -Beihilfeleistung in voller Höhe

### § 6 Vertraulichkeit der Behandlung

a.) Der HeilpraktikerIn behandelt die PatientInnendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen der PatientIn Auskünfte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der PatientIn. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des PatientIn erfolgt und anzunehmen ist, dass die PatientIn zustimmen wird.

b.) Absatz a.) ist nicht anzuwenden, wenn die HeilpraktikerIn aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Absatz a.) ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der

Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen ihn oder seine Berufsausübung stattfinden und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

c.) Die HeilpraktikerIn führt Aufzeichnungen über ihre Leistungen (Handakte oder elektronische Patientendatei). Der PatientIn steht eine Einsicht in die Handakte jederzeit zu; sie kann diese Handakte aber nicht heraus verlangen. Absatz b.) bleibt unberührt. Die PatientIn stimmt der elektronischen Verarbeitung ihrer Daten zu.

d.) Sofern die PatientIn eine Behandlungs- oder Krankenakte verlangt, erstellt diese der Heilpraktiker kosten und honorarpflichtig aus der Handakte und elektronischen Patientendatei. Soweit sich in der Handakte Originale befinden, werden diese in der Behandlungsakte in Kopie beigelegt. Die Kopien erhalten einen Vermerk (Stempelaufdruck) die Originale verbleiben in der Behandlungsakte.

#### § 7 Rechnungsstellung

a.) Die PatientIn erhält jeweils zum Monatsende, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat eine Inanspruchnahme der HeilpraktikerIn stattfand, automatisch eine Rechnung, spätestens zum 15. des Folgemonats. Die einfache Ausstellung erfolgt gebührenfrei. Die Rechnung zur Vorlage beim Finanzamt, oder für die eigene Aufbewahrung enthält Namen und Anschrift der HeilpraktikerIn, den Namen und Anschrift, sowie das Geburtsdatum des PatientIn. Sie spezifiziert den Behandlungszeitraum und die bezahlten Honorare.

b.) Aus Beweis- oder Erstattungsgründen durch einen Kostenträger kann auch eine Ausfertigung der Rechnung, welche die vollständige Diagnose, jede Einzelleistung (Therapiespezifizierung) mit der entsprechenden Gebüh-Ziffer, jeden Einzelbetrag und Angaben über Heilmittel enthält, vereinbart werden. Die PatientIn wird hiermit belehrt, dass diese Rechnungsform bereits den Bruch der Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht bedeutet und des schriftlichen Auftrages des Patienten grundsätzlich widerspricht.

#### Einwilligungserklärung

Ich wurde über die unter § 6 genannten Punkte (Aufklärungspflicht und Aufklärungsumfang) umfassend mündlich informiert. Ich habe das Aufklärungsgespräch verstanden und habe keine weiteren Fragen. Ich willige hiermit nach ausreichender Bedenkzeit in die vorgeschlagene Behandlung ein. Eine Ausfertigung dieses Behandlungsvertrages habe ich erhalten.

---

Datum

---

Unterschrift des Patienten